

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0079
LOG Titel: 75. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

75. Stück.

Tübingen den 18 Sept. 1786.

Ohne Angabe des Druckorts.

Johann Michael Sommers, Burgers und Feldmehers zu Cantstadt im Wirtembergischen, Anleitung, ausländische Weinstöcke in Wirtemberg und andern Gegenden Deutschlands vortheilhaft zu pflanzen — Samt einem Verzeichniß und Preistabelle derjenigen Reben und Stöcke, die bey ihm zu haben sind. Auf Kosten des Verfassers 1786. 79 Seiten in 8. Der Titel zeigt den Inhalt genugsam an. Es ist allerdings bloßes Vorurtheil, wenn man glaubt, daß ausländische Traubensorten bey uns nicht gerathen; da alle unsere Reben Ausländer sind, so ist mit Grunde zu vermuthen, daß auch andere, wo nicht gänzlich so starke Weine, als in ihrem Vaterlande, doch gewiß edle Producte gewähren werden. Schon der Geheimderath Bilfinger hat Erfahrungen darüber gemacht, welche günstig ausgefallen sind. Welche Sorten zu jedem Weine gehören, und ihre Behandlungsart wird umständlich gelehrt, ebenso, wie man einen neuen Weinberg anlegen soll; Man darf sich auf diese Angaben um so sicherer ver-

lassen, als der Verf. selbst ein practischer Weingärtner ist. S. 49. ist es wohl ein Druckfehler, wenn es Cubitruthen heißt; sollte Quadratruthen heißen. Der Hauptnachtheil von dem allzuengen Sezen der Weinstöcke ist die Verhinderung der völligen Reife. Der Verf. ist wider das Beziehen der Weinstöcke über Winter, es wäre denn, daß man sie auf diese Art gegen die Hasen schützen wollte. Das Rauch-erregen in einer Nacht, da man gegen den Morgen schädlichen Frost befürchtet, ist allerdings gut, und zu wünschen, daß es durch allgemeine Anstalt eingeführt würde, welches um so leichter geschehen könnte, als wenige Lohkäse, in welche eine brennende Kohle gelegt wird, viele Stunden lang einen gewaltigen Rauch erregen, und des Jahres über nur wenige so gefährliche Nächte oder Frostmorgen eintreten. Als ein Anhang folgt eine ausführliche Beschreibung des Tokayer Weinbaus. Wiederum also ein zwar nicht neuer, doch mit annehmlchen Gründen und Vorgängen erneuerter guter Vorschlag! Ob er wohl, auch nur zum Theil, befolgt werden wird, muß die Zeit lehren. Schade, daß man auch hier großen Hindernissen entgegen siehet, als da sind: Armut der geringern Weingärtner, Untheilnehmung der Reichen, die Kelter- und Zehend-Gerechtigkeit, und vielleicht — die Hasen.

Halle.

Neuer Unterricht für Wundärzte. Von einer Gesellschaft von Wundärzten herausgegeben. I. Theil. in der Hemmerdeschen Buchhandlung. 1785. 320 Seiten in 8. Die Verf. versprechen ein vollständiges Werk zu liefern, was den ganzen Umfang der Chirurgie, auch der gelehrten Seite derselben begreifen solle. Die Einleitung be-

stimmt Zweck und Gegenstand der Chirurgie. Dieser, in so ferne die Kranckheiten, welche äußerlicher Mittel bedürfen, ihn ausmachen, darunter verstanden werden, ist offenbar zu weit ausgedehnt: Auch Gallisen ist in diesen Fehler verfallen, indem er seiner Definition der Chirurgie allzugetreu blieb. Würde nicht auf diese Art die ganze Nosologie in das Feld der Chirurgie herüber gezogen, denn welche Kranckheit ist wohl, bey welcher nicht auch irgend ein äußerliches Hülfsmittel je und je erforderlich seyn sollte? Es ist alles Ernstes darum zu thun, die Grenzen zwischen Arzt und Wundarzt festzusetzen; Steckt man sie diesem zu weit, so wird er gemeiniglich Pfüscher Medicinæ utriusque, als worauf es jezo bey gewissen Anstalten, zwar nicht geradezu angesehen ist, aber geradezu führen wird, und bereits führt. So ist z. B. nicht des Wundarztes Sache, zu bestimmen, ob der Bauchstich bey einer Wassersucht vorgenommen werden solle oder nicht, ob ein Glied amputirt werden solle oder nicht? ob und wann man zur Ader lassen solle? Sondern der Arzt muß dieses thun, so wie diesem hingegen nicht geziemt, weder den Bauchstich noch die Amputation zu verrichten. Darum glauben wir, daß die hier sogenannte allgemeine Wundarzneykunde, füglich wo nicht ganz wegbleiben, doch sehr eingeschränckt werden könnte und sollte. Will man je so weit ausholen, so fange man nicht mit Pathologie, die zumal besser geordnet werden könnte, sondern mit Physiologie an. Es ist zwar nothwendig, daß jeder Arzt die Wundarzney kenne und verstehe, aber der Wund- oder Handarzt wird die eigentliche Arzneykunde nie ganz erlernen, auch ist solches zu seinem Zweck nicht nöthig. Die Einleitung scheint wirklich von einem Wundarzte geschrieben zu seyn, und giebt ein Beyspiel des unge-

ordneten Ideen-Gangß, welchen wir so oft bey jenen Halbgelehrten wahrnehmen. Die allgemeine Uebersicht der Geschichte der Wundarzneekunst hingegen, über deren Nothwendigkeit und Nutzen wir keine Schwierigkeiten machen wollen, ist gut, aber sicherlich von keinem Wundarzte (wenigstens wollten wir hundert gegen eines wetten,) geschrieben. Einen Auszug leidet diese Geschichte nicht, da sie selbst kernhafter Auszug ist. Nun folgt allgemeine Chirurgie, welche hier nichts anders, als allgemeine Pathologie ist; daß diese für den Wundarzt gehöre, können wir uns schlechterdings nicht bereden. Auch ist eine allgemeine Therapie beygefügt. — Wie befriedigend aber diese, zumalen für einen Wundarzt, wenn er denn ja sich an sie wagen sollte, sey, mögen einige Proben bestimmen, als: S. 199. wo von der Menge des durch Aderlässe abzapfenden Blutes die Rede ist: „Es ist zwar vieler Schwierigkeit unterworfen, genau zu bestimmen, wie viel Blut der Mensch in jedem Falle ohne Nachtheil verlieren könne, doch weisen uns das Alter, die Größe, die Stärke, die ganze Beschaffenheit des Körpers, und das Gebrechen selbst zurecht, der Puls aber giebt den völligen Ausschlag. Diesen untersucht man vor der Aderlaß bei denen, die keine Furchtsamkeit davor äußern, und merkt sich seine Stärke, seine Geschwindigkeit, oder überhaupt wie er beschaffen ist: nach der geöffneten Ader beobachtet man ihn zum andernmale, und giebt auf seine Veränderung wohl acht; solche bezeichnet das gehörige Maas des Bluts, welches der Patient ohne Schaden verlieren kann. Gesezt gleich nach der gemachten Oefnung ändere sich der Puls schon (ein feltner Fall, wenn furchtsame Personen oder Idiosynkrasie nicht in Betrachtung kommen), so warten wir die zweite Veränderung ab, diese gebietet, und

die Ader zu schliessen; ja auch bei furchtsamen läßt sich aus dem Puls, wenn man sich einmal gewöhnet hat, ihn zu untersuchen, die gehörige hinwegzulassende Blutmenge bestimmen. Wer diesen Wink verstehet, und ihn benutzet, wird es durch Übung dahin bringen, daß er bei der Aderlaß seinen Endzweck niemals verfehlet. Und abermal S. 201. „Eine Hiebwunde läßt der Sachverständige so lange bluten, bis der Puls schwach, und von einer Vollblütigkeit nichts mehr zu befürchten ist. S. 238: Man richtet die Arzneien immer nach der Beschaffenheit des Körpers, und nach den Glücksumständen des Patienten ein, daher lassen sich keine allgemeinen Mittel und Formeln angeben. S. 243: wo die Schärfe in den Säften aufgezählt werden, ist von der in chirurgischen Fällen so oft vorkommenden faulen Schärfe tiefes Stillschweigen, die scorbutische begreift jene nicht unter sich, vielmehr ist diese eine Untergattung von jener. Und, wenn denn von specifischen Schärfe, als der venerischen, der krebsartigen gesprochen wird, wo bleibt denn die Schärfe oder das Gift der Blatern, der Krätze, die arthritische u. s. w.? Und nun noch ein Proöbchen, wie die Arroganz, eine Tugend, welche wenigen Wundärzten eingeschärft werden darf, gelehrt werde, S. 293. „Ergreift der äußerliche Schaden einen Körper, der sich auszehret, es liege der Grund der Auszehrung in der Brust oder im Unterleibe; in solchem weicht die Mischung des Bluts von ihrem natürlichen Zustande ab, und er ist desto empfindlicher, je mehr die Krankheit zugenommen hat. Bei diesem Falle überläßt der Wundarzt dem Arzte die innere Besorgung, und bringt, wenn das auszehrende Fieber noch nicht überhand genommen hat, nur darauf, daß mit den schicklichen innerlichen Mitteln stärkende verordnet, und die streng-

ste Diät beobachtet werde.,, Also der Bund-
arzt schreibt dem Arzte quasi vor, was er verord-
nen sollte! Wir hoffen, daß im Verfolge dieses
Werks zweckmäßiger, und seinem eigentlichen Ge-
genstande angemessener erscheinen werde, wenig-
stens daß nicht das: *urceus exit* — dabey her-
auskomme.

Mannheim.

Der dritte Theil des Müllerschen Pandec-
ten-Systems, dessen beyde ersten Theile im 19.
Stück dieser Blätter von uns angezeigt worden,
enthält in 14 Bogen *Iura ex diverso statu ho-
minum nata*, also das Personenrecht. Anstatt
einen eigenen Plan anzulegen, der eine zusam-
menhängende Uebersicht über diesen Rechts-
theil gewährte, hat sich auch in diesem Abschnitt der Hr.
Verf. damit begnügt, gerade nur so viel Rubri-
ken zu entwerfen, als er nöthig fand, um die-
jenigen Pandecentitel der Reihe nach aufzustellen,
denen er ihre Stelle hier anweisen zu müssen glaub-
te. Aus diesem methodischen Grundsatze ergab sich
nun der Materienzusammenhang, wie folgt. Nach
dem natürlichen Zustand sind die Menschen entwe-
der männlichen oder weiblichen Geschlechts, also
zuerst vom Bellejanischen Rathschlusse. Hiernächst
sind sie *nati* oder *nascituri*. In letzterer Rücksicht
wird gehandelt *de inspiciendo ventre, de mis-
sione in possess. ventris nomine &c.* Da fer-
ner die *nati* entweder *legitimi* oder *illegitimi* sind,
so folgt der Titel *de concubinis* und *de successi-
one illegitimorum* (die *legitimi* müssen also
wohl bis auf den sechsten Theil, der den *civem
mortuum* enthalten soll, warten.) Nun weiter
vom *statu familiae*. Die Lehre von den *seruis*
wird kaum berührt; das übrige von der *väterli-*

chen Gewalt, vom peculio, von den actionibus adiectitiae qualitatis. Sodenn die Vormundschaften. Zum statu civitatis die Titel ad municipalem, de decurionibus, de muneribus et honoribus, de jure immunitatis. Zum statu vulgari seu vitae genere die Rubriken: de remilitari, de nundinis, de exercitoria & institoria actione, de proxeneticis, de his qui notantur infamia. Endlich de persona morali und hierbey de legationibus, de administrat rer. ad civit. pertin. de decretis ab ordine faciendis, de operibus publicis. Vom Verdienst der Ausführung etwas weiter beyzusetzen, würde nach unserm über die ersten Theile dieses Wercks bereits geäußerten Urtheil um so mehr überflüssig seyn, als wir versichern können, daß nicht leicht ein Leser der ersten Theile auf einen andern Verfasser, als demjenigen, der sich auf dem Titelblatt genannt hat, rathen werde.

Magdeburg.

Allgemeine Buchhaltungs-Regeln für ausgehende Kaufleute, von Christoph Frid. Hoff, Lehrer bey der Handlungsschule in Magdeburg. 1786. 66 S. in 8. Die Regeln des Buchhaltens sind faßlich vorgetragen, und mit einigen Beyspielen so erläutert worden, daß der Anfänger ohne große Mühe den Hauptgang des Geschäfts einsehen, und dadurch sich vorbereiten kan, größere Werke hierüber mit Nutzen zu lesen. Die erste Abtheilung erklärt das Buchhalten überhaupt, und insbesondere den kaufmännischen Begriff vom Debet und Credit. Die zweyte handelt von den Büchern und ihrer besondern Einrichtung, von ihrer Verbindung unter sich, und von den Nebenbüchern.

600 75 St. den 18 Sept. 1786.

welche eigentlich nicht zur Buchhaltung selbst gehören, wie z. E. das Factura-Buch. Interims- und Auxiliar-Conti können nicht, wie S. 40. geschieht, für einerley genommen werden. Die dritte Abtheilung betrifft den Abschluß der Bücher oder die Bilanz.

Augsburg.

Specimen cognitionum philosophicarum e-
dent præside P. Lulogio Schneider Franciscano Recoll. Phil. lectore fratres: Edmundus Mainhard, Cajetanus Geist, Theodoricus Manz ejusdem ordiuis. 1786. in 8. Diese kleine Schrift, die der nunmehrige Herr Hofprediger Schneider in Stuttgart nicht lange vor seiner Abreise von Augsburg herausgab und vertheidigen ließ, enthält einen sehr brauchbaren kurzen Umriss von der ganzen Philosophie, und zeugt von einer sehr ausgebreiteten Bekanntschaft des Hrn Verf. mit älteren und neueren philosophischen Schriftstellern. Daß die Anordnung einzelner Theile (z. B. der Logik) unsern Ideen nicht ganz entspricht, und daß einzelne Sätze vorkommen, die nach unseren Einsichten ganz unerweislich sind; dieß wollen wir dem Hrn Verf. um so weniger zum Tadel anrechnen, da der Hauptzweck der ganzen Schrift eigentlich nur der war, eine bestimmte Veranlassung zu einer dialectischen Uebung zu geben.

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Meiß.